



EINGESCHRIEBEN

Frau

Jasmin [REDACTED]

[REDACTED] Wien

Ihre Anfrage betreffend Auskunft nach Datenschutzgesetz

Wien, 20.11.2013

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 07. Juni 2013, in dem Sie die Hutchison Drei Austria GmbH um Auskunft gemäß Datenschutzgesetz 2000 ersucht haben und teilen diesbezüglich gerne mit wie folgt:

Zunächst entschuldigen wir uns dafür, dass wir Ihr Schreiben nicht schon früher beantwortet haben. Ihr Schreiben dürfte intern nach Eingang verloren gegangen sein. Gerne holen wir hiermit unsere Antwort nach.

1. Jegliche Datenverwendung erfolgt bei uns ausschließlich aufgrund der relevanten anwendbaren Gesetzesbestimmungen, dies sind insbesondere das Telekommunikationsgesetz 2003, das Datenschutzgesetz 2000, das e-Commerce Gesetz sowie das Konsumentenschutzgesetz. Die DVR Nummer von Drei lautet 0908177.
2. Im Zuge Ihres Vertragsabschlusses mit unserem Unternehmen wurden in unserer EDV Stammdaten im Sinne von § 92 Abs. 3 Z 3 TKG 2003 erfasst, also Name und Adresse, sowie die sonstigen von Ihnen gemachten Angaben. Ferner wurden im Zuge des Anmeldevorganges die Stammdaten (das sind Vorname, Familienname, Geb.Dat und Adresse (die ist allerdings nur ein Unter- bzw. Entscheidungsmerkmal bei Ähnlichkeitstreffern)) entsprechend unseren AGB an die Crif GmbH, Diefenbachgasse 35, 1150 Wien, zur Bonitätsprüfung übermittelt.
3. Für die Rechnungslegung über die von uns erbrachten Leistungen werden die Verkehrsdaten entsprechend Telekommunikationsgesetz 2003 und unserer AGBs gespeichert, soweit und solange sie für die Verrechnung erforderlich sind. Danach werden diese umgehend anonymisiert oder gelöscht.
4. Inhaltsdaten werden von uns nicht gespeichert.
5. Eine Übersicht über die bei uns aktuell gespeicherten Daten finden Sie in der Beilage. Bitte beachten Sie, dass wir aufgrund diverser gesetzlicher Vorschriften (insbesondere Steuergesetze, Zivilrecht, Zivilprozessrecht etc.) verpflichtet sind, auch bestimmte Daten von bereits geschlossenen Verträgen weiterhin verfügbar zu halten.

6. Seit 1.4.2012 muss Drei entsprechend der Regelungen zur Vorratsdatenspeicherung die in § 102a TKG genannten Verkehrsdaten für 6 Monate auf Vorrat speichern. Die Vorratsdaten unterliegen höchsten Sicherheitsanforderungen und dürfen ausschließlich für Zwecke der Beauskunftung an Strafverfolgungsbehörden und Sicherheitsbehörden gespeichert werden. Die Daten werden gesichert und verschlüsselt ausschließlich an die Behörden im Rahmen der Ermittlungsverfahren übermittelt.
7. Die Herausgabe von Vorratsdaten gemäß § 26 DSGVO ist rechtlich und auch faktisch nicht möglich, wobei wir uns in diesem Zusammenhang auf eine besondere Interessenslage gemäß § 26 Abs. 2 DSGVO berufen:
 - Drei ist hinsichtlich der Speicherung von Vorratsdaten nicht datenschutzrechtlicher Auftraggeber im Sinne von § 4 Z 4 DSGVO und somit auch nicht auskunftspflichtig nach § 26 DSGVO. Drei speichert ausschließlich im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung und ausschließlich für die Interessen bzw. die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Ermittlungsbehörden.
 - Vorratsdaten sind jeweils historische Verkehrsdaten, für die spezielle Regelungen im Hinblick auf das Fernmeldegeheimnis vorgesehen sind. So können Kunden gemäß § 100 TKG 2003 einen Einzelentgeltnachweis, der unverkürzte Rufdaten anführt, jeweils nur für die Zukunft und auch nur nach Bestätigung, dass sämtliche Nutzer des Anschlusses dem zugestimmt haben, bei uns anfordern.
 - Durch die Erteilung einer Auskunft über Vorratsdaten gem. § 26 DSGVO würde es zu einer – gesetzwidrigen - Umgehung der in § 100 TKG festgeschriebenen Verpflichtung kommen. § 100 TKG ist als *lex specialis* gegenüber § 26 DSGVO der Vorzug zu geben.
 - In diesem Zusammenhang hat die Datenschutzkommission bereits mehrfach festgestellt, dass ein Auskunftsbegehren gemäß § 26 DSGVO nicht rechtmäßiger Weise auf die Herausgabe von Verkehrsdaten gerichtet werden kann. Siehe dazu zB die Entscheidung zur GZ K121.819/0019-DSK/2012 von 03.08.2012, wo die DSK unter Anderem folgendes festhält:

„a. Keine Auskunft zu Rechnungs- und Verbindungsdaten

Der Beschwerdeführer sieht sich zunächst dadurch in seinem Recht auf Auskunft verletzt, dass ihm die Beschwerdegegnerin keine Auskunft zu Rechnungs- und Verbindungsdaten erteilt habe. Damit macht er im Ergebnis geltend, die Beschwerdegegnerin hätte ihm keine Auskunft zu Verkehrsdaten gemäß § 92 Abs. 3 Z 4 TKG gegeben. Wie die Datenschutzkommission allerdings bereits ausgesprochen hat, räumt das Fernmelderecht gemäß §§ 92 Abs. 1 iVm 100 Abs. 1 TKG 2003 dem Betroffenen nur ein auf den Erhalt eines Einzelentgeltnachweises eingeschränktes Recht ein, über gespeicherte Verkehrsdaten Auskunft zu erhalten. Im Sinne der oben zitierten Rechtsvorschriften geht diese Beschränkung als Spezialvorschrift (*lex specialis*) dem allgemeinen Auskunftsrecht gemäß § 26 DSGVO 2000 vor. Der Sinn dieser Rechtsvorschrift besteht darin, dass es dem Betreiber (als datenschutzrechtlichem Auftraggeber) insbesondere im Nachhinein mit vertretbarem Aufwand nicht möglich ist, festzustellen, ob die Daten einer bestimmten Verbindung sich auf den Teilnehmer oder etwaige Mitbenutzer des Anschlusses beziehen (vgl. § 100 Abs. 3 TKG 2003) (vgl. den Bescheid vom 5. Juni 2009, GZ K121.488/0007-DSK/2009).

Der Beschwerdeführer ist daher durch die Weigerung der Beschwerdegegnerin, Auskunft über Verkehrsdaten zu erteilen, nicht in seinem Recht auf Auskunft verletzt worden“.

- Die Vorratsdaten werden verschlüsselt und gesondert unter besonderen Sicherheitsvorkehrungen aufbewahrt. Ein Zugriff ist technisch für uns nicht möglich, ausgenommen in den Fällen, die die Datensicherheitsverordnung vorsieht. Eine Beauskunftung an Privatpersonen gemäß DSGVO ist dort rechtlich nicht vorgesehen und auch aus oben genannten Gründen rein faktisch im Hinblick auf die strengen Sicherheitsvorschriften für die Datenhaltung und Datenübermittlung gar nicht realisierbar.
- Im Übrigen ist Drei hinsichtlich der Speicherung von Vorratsdaten nicht datenschutzrechtlicher Auftraggeber im Sinne von § 4 Z 4 DSGVO und somit auch nicht auskunftspflichtig nach § 26 DSGVO. Drei speichert ausschließlich im Rahmen einer gesetzlichen Verpflichtung und ausschließlich für die Interessen bzw. die Wahrnehmung der Aufgaben der öffentlichen Ermittlungsbehörden.

Mit freundlichen Grüßen



Hutchison Drei Austria GmbH